Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8726**

14. Wahlperiode 02. 04. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Gustav-Adolf Schur, Dr. Klaus Grehn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8553 –

Anerkennung des Skatspiels als Denksportart und Förderung von Skatvereinen als gemeinnützig und steuerbegünstigt

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Kartenspiel Skat, das eine Weiterentwicklung älterer Spiele darstellt und zunächst auf den Namen „Erzgebirgischer Schafkopf" getauft wurde, ist fast 200 Jahre alt. Über diesen langen Zeitraum gewann das Skatspiel zunehmend an Popularität. Folgerichtig wurde 1899 der Deutsche Skatverband mit Sitz in Altenburg gegründet. Der Deutsche Skatverband zählt heute über 37 000 Mitglieder, organisiert in 14 Landesverbänden und unzähligen Vereinen – allein in Sachsen knapp 50. Skat ist nicht nur eine faszinierende Freizeitbeschäftigung, sondern wird von Anfang an auch als Turniersport betrieben. Heute kämpfen Skatfreundinnen und Skatfreunde jeden Alters um Platzierungen in Ranglisten bis zur 1. Bundesliga bzw. um Pokalsiege bei Meisterschaften und Großturnieren. Skatvereine sind in vielen Städten und Gemeinden ein wichtiger Bestandteil ehrenamtlicher Betätigung und kultureller Infrastrukturen.

Anlässlich des 100-jährigen Verbandsjubiläums äußerte der Bundeskanzler, Gerhard Schröder, 1999 in einem Grußwort an den Deutschen Skatverband: „Skat als Sport fordert Kondition, Konzentration und Erfahrung … Deshalb freue ich mich, dass der Deutsche Skatverband mittels vieler Aktivitäten für diese Sportart … wirbt – nicht zuletzt durch Organisation von nationalen Meisterschaften für Jugendliche, aber auch für Senioren".

Ungeachtet dieser hohen Wertschätzung wird die Tätigkeit von Skatvereinen von der Finanzverwaltung nicht als gemeinnützig und steuerbegünstigt anerkannt. Ursächlich dafür ist eine durchaus auslegbare Definition des Begriffs Sport im Steuerrecht, die eine Art „körperliche Ertüchtigung" bzw. „antrainierte Körperbeherrschung" voraussetzt. Eine solche vorrangig körperliche Betätigung liegt jedoch bei Denksportarten im Allgemeinen nicht vor. Eine Ausnahme bildet lediglich die Sportart Schach.

Skatvereine sind daher nicht nur körperschaftssteuerpflichtig. In der Regel kann ihre Tätigkeit auch nicht durch die betreffenden Kommunen (Stadt, Kreis) finanziell unterstützt werden, da die Förderrichtlinien für sportlich, kulturell oder sozial engagierte Vereine deren anerkannte Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt voraussetzen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. März 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Tätigkeit von Skatvereinen im Hinblick auf deren Bedeutung im System von Sport- und Freizeitvereinen insgesamt sowie speziell für die persönlichkeitsstärkende geistige Betätigung von Kindern und Jugendlichen?

2. Welche körperlichen und geistigen Betätigungen mit einer grundsätzlich gesellschaftlich anerkannten und förderungswürdigen Funktion, die keine olympischen Sportarten darstellen, sollten aus Sicht der Bundesregierung unter dem Begriff „Sport“ subsumiert werden?

Die Bundesregierung bewertet jede sportliche Betätigung – insbesondere innerhalb eines Vereins – als persönlichkeitsstärkend und gesellschaftlich wertvoll. Dies gilt nicht nur für den seitens der Bundesregierung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung – ausschließlich – geförderten Leistungssport.

Im Rahmen der Sportförderung der Bundesregierung können grundsätzlich auch Sportarten gefördert werden, die nichtolympisch sind, wenn die Förderungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllt sind. Die Bundesregierung fördert allerdings nur Bundessportfachverbände, die im Deutschen Sportbund organisiert sind. Dies trifft für den Deutschen Skatverband nicht zu.

3. Sollte aus Sicht der Bundesregierung die Begriffsdefinition des förderwürdigen „Sports“ im Steuerrecht grundsätzlich überarbeitet bzw. modernisiert werden, um eine Förderung zu ermöglichen?

   a) Wenn ja, wie werden innerhalb der Begriffsdefinition Denksportarten deklariert?

   b) Wenn nein, ist eine Ausnahmeregelung für Skat als Denksportart vorgesehen?

4. Ist die Bundesregierung bereit, eine entsprechende Änderung steuerrechtlicher Regelungen zu prüfen, um der Gemeinnützigkeit aller Vereine, die sich der Verbreitung und Förderung unterschiedlicher Denksportarten widmen, Rechnung zu tragen?

Die steuerliche Förderung des Sports ist wegen der insgesamt positiven Wirkungen auf die Gesundheit der Allgemeinheit in der Abgabenordnung (§ 52 AO) als gemeinnütziger Zweck anerkannt. Der Begriff „Sport“ im Sinne der AO umfasst deshalb nur Betätigungen, die die allgemeine Definition des Sports erfüllen und die der körperlichen Ertüchtigung dienen. Erforderlich ist eine körperliche, über das übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegung gekennzeichnet ist. Beim Skatspiel, wie auch bei anderen Karten- und Brettspielen und beim Denksport, wird dagegen keine körperliche Ertüchtigung angestrebt. Es dient neben seinem Unterhaltungswert ausschließlich der Übung intellektueller Fähigkeiten (s. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Februar 2000, BFH/NV 2000 S. 1071).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auch in Zukunft nicht auf das Merkmal der körperlichen Ertüchtigung als Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit sportlicher Betätigungen verzichtet werden kann. Eine Ausnahmeregelung für das Skatspiel ist nicht geplant.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333